

# N u m m e r - B l a t t .

No. 3. Marienwerder, den 19ten Januar 1838.

Das 1ste Stück der diesjährigen Gesessammlung enthält unter:

- No. 1855. Die Verordnung über die Cumulation von Mandats-Klagen wegen der von städtischen Kassen oder Verwaltungen zu entrichtenden Geld oder Natural-Leistungen, vom 2ten Dezember v. J.
- No. 1856. Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 6ten Dezember v. J. über das Hafens- und Lagergeld für Benutzung der Sicherheits-Häfen und Lagerplätze zu Fürstenberg und Krudenburg an der Lippe;
- No. 1857. desgleichen vom 8ten Dezember v. J. betreffend die Anwendbarkeit der Vorschriften vom 8ten August 1832 und 26sten Dezember 1833 bezüglich auf abgetretenen Grund und Boden zu öffentlichen Bauten in der Provinz Westphalen;
- Nr. 1858. desgleichen vom 28sten Dezember v. J. wegen der den Magistrats-Unterbeamten zu gewährenden Pensionen.

## Verordnungen und Bekanntmachungen.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 27sten November pr. dem Amtschreiber Heinrich Hanzel zu Euhm für sein, am 17ten August pr. erworbenes Verdienst um die Lebensrettung der Tochter des Lieutenants a. D. und Steueraufssehers Janzen, die Rettungs-Medaille am Bande zu verleihen geruht.

Marienwerder, den 4ten Januar 1838.

Königlich Preussische Regierung.  
Abtheilung des Innern.

Mit Bezugnahme auf die vorläufige Verfügung vom 16ten Juni c. (11318) eröffne ich der Königlichen Regierung, daß die über das bei Dismembrationen zu beobachtende Verfahren, mit dem Herrn Minister des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten und dem Herrn Justiz-Minister gepflogenen Verhandlungen nicht weiter fortgesetzt worden sind.

Ausgegeben in Marienwerder den 20sten Januar 1838.

weil eine Revision der Ablösungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821 beabsichtigt wird und dabei das Nöthige zur Beseitigung der Zweifel, welche die verschiedenen Erklärungen des §. 2. des Cult. Edicts vom 14ten September 1811 in Verbindung mit dem §. 29. der bereyten Ablösungs-Ordnung veranlaßt haben, von hier zur Sprache gebracht werden sollen. Um hinsichtlich des Verfahrens bei den bis dahin in den Staats-Domänen vorkommenden Parzellirungen, jedem Zweifel zu begegnen, veranlasse ich die Königliche Regierung, sich bis auf Weiteres überall nach den Circular-Besetzungen vom 30sten November 1834 (Nro. 17344.) und 13ten Februar s. (Nro. 24484.) zu achten.

Sollten jedoch Fälle vorkommen, in welchen Dismembrationen factisch ausgeführt worden, ohne daß die betroffenen Besitzer den Vorschriften der ebenerwähnten Circularien vollständig genügt, oder ausdrückliche Einbindung davon erhalten haben, so hat die Königliche Regierung in jedem Falle für die hypothekarische Eintragung aller auf dem ungetheilten Grundstücke lastenden Verpflichtungen, auch auf die Trennstücke dergestalt zu sorgen, daß sämtliche Lasten nicht nur auf dem Hauptgute eingetragen bleiben, sondern auch auf jedem einzelnen Trennstücke vollständig intabulirt werden.

Berlin, den 10ten November 1837.

L a d e n b e r g.

An

die Königliche Regierung zu Marienwerder. 19688.

Vorstehendes Rescript der Königlichen General-Verwaltung für Domänen und Forsten im Ministerio des Königlichen Hauses vom 10ten November 1837 Nro. 19688. wird hierdurch mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß

- a) das darin in Bezug genommenen Rescript vom 30sten November 1834 seinem wesentlichen Inhalte nach in die von uns unterm 14ten Januar 1835 Nro. R. 870. Dezember II. erlassene Circular-Besetzung an sämtliche Domänen- und Domänen-Rent-Aemter übernommen und
- b) das darin gleichfalls in Bezug genommeene Rescript vom 13ten Februar 1837 von uns unterm 30sten September pr. durch das Amtsblatt (s. Amtsblatt pro 1837 Seite 293.) öffentlich bekannt gemacht ist.

Marienwerder, den 4ten Januar 1838.

Königlich Preussische Regierung.

Zufolge höherer Anordnungen sind die in den Ortschaften Kirchensahn und Tiefenau, Marienwerderer Kreises, bisher stattgefundenen resp. 5 und 6 Jahr



märkte, vom heutigen Tage ab für jetzt und alle Folgezeit bis auf zwei alljährlich für jeden Ort vermindert worden. Es fallen daher schon für dieses Jahr die nachstehenden im Kalender-Verzeichnisse noch aufgeführten Märkte aus, nämlich

- a) in Tiefenau die Märkte am 23sten April, 24sten September, 26sten November und 21sten Dezember,
- b) in Kirchenjahn die Märkte am 24sten Februar, 19ten März und 24sten August.

Die bestehenden gebliebenen Jahrmärkte werden dagegen im laufenden Jahre: in Kirchenjahn am 11ten Juni und 7ten Dezember, in Tiefenau am 2ten Februar und 25ten Juni abgehalten werden.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, fügen wir insbesondere noch für die Waarenverkäufer die Warnung hinzu, daß sie sich des Beziehens der aufgehobenen Märkte gänzlich zu enthalten haben, widrigenfalls sie sich außer der Confiskation der zu Märkte gebrachten Waaren, den Strafen und Nachtheilen aussetzen, welche mit dem verbotenen Hausrhandel verbunden sind.

Marienwerder, den 1sten Januar 1838.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

In Roderitz, im Kreise Dt Crone, ist die Räudekrankheit unter den Schaafe ausgebrochen, weshalb dieser Ort für den Verkehr mit Wolle, Fellen und Rauchfuter gesperrt ist.

Marienwerder, den 4ten Januar 1838.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Von dem Königl. Ministerio der Geistlichen u. Angelegenheiten ist durch das Rescript vom 5ten October c. bestimmt: daß wenn die Superintendenten länger als 3, jedoch nicht über 14 Tagen außerhalb ihres Sprengels zuzubringen veranlaßt sind, selbige der Königl. Regierung sowohl als auch dem Königl. Consistorio zu Königsberg hierüber eine kurze Anzeige zu erstatten haben, wenn aber ihre Abwesenheit aus der Ditzes länger dauert, Urlaub förmlich nachzusuchen, verpflichtet sein sollen. Dieses Urlaubs-Gesuch haben die Superintendenten bei der Königl. Regierung anzubringen, welche solches mit ihrer Erklärung an das Königl. Consistorium gelangen läßt. Letzteres fertigt dann, wenn die Bewilligung bei beiden Behörden kein Bedenken findet, den Urlaub aus, und benachrichtigt hievon die Königl. Regierung.

derung erleiden, so werden wir dies durch unser Amtsblatt zur Kenntniß der Kauflustigen bringen.

Die Veräußerungsbedingungen unterliegen gleichfalls nach der Revision der Königl. Generalverwaltung für Domainen und Forsten. Sobald diese Revision erfolgt sein wird, sollen dieselben dem Domainen Rent. Amt Wandenburg mit der Aufgabe zugefertigt werden, nicht nur solche, den sich meldenden Kauflustigen vorzulegen, sondern auch auf Verlangen Abschriften davon, gegen Entrichtung der Copialien zu erteilen.

Der Holzbestand auf den mit den Vorwerken mit zu veräußernden Forstparzellen ist nach den Veräußerungsbedingungen dem Fiscus reservirt, und muß von den Käufern, soweit sie denselben mit erwerben wollen, noch besonders nach der Forsttaxe bezahlt werden.

Die auf dem Vorwerk Jastrzejb'ce befindliche Branerei und Brennerei wird dem Käufer dieses Vorwerks zwar mit überlassen, der damit verbundene Krugverlag über mehrere zwangspflichtige Krüge bleibt aber in der That dem Fiscus reservirt, daß der Käufer des Vorwerks Jastrzejb'ce nur Zeitpächter dieses Verlages wird, dafür einen jährlichen Pachtzins von 40 Rthlr. zu zahlen hat, und sich die Kündigung dieses Zeitpachtverhältnisses zu jeder Zeit gefallen lassen muß.

Die auf dem Vorwerk Suchoronzek befindliche Siegelei und Kaltbrennerei wird dem Käufer dieses Vorwerks mit überlassen.

Marienwerder, den 23sten Dezember 1837.

Königliche Preussische Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

---

Die 5 Meilen von der Marktstadt Graudenz und der Weichsel beleagene, zu Trinitatis 1838 pachtlos werdende Domäne Lonkorreck, soll von da ab anderweit auf 23 nach einanderfolgende Jahre, und zwar bis Johann 1861 aus freier Hand zur Verpachtung gestellt werden.

Zu dieser Domaine gehören:

- 1) das Vorwerk Lonkorreck mit 1325 Morgen 26 □ Ruthen Acker, Gärten, Wiesen und Hütungen, ferner die Mithütung auf einer, gegen 3.400 Morgen enthaltenden Fläche des Forstbelaufes Nosochen, die Fischerei in dem Hifowker, dem Dembower, Slowiner, Wilwoer, Lonkorcker, dem Paulowker, dem Sosnower und dem Kobornwoer See, und mit der Berechtigung in dem, zu den Zwecken schon bestimmten Propinationsgebäude, Bier zu brauen und Branntwein zu brennen,
- 2) das Vorwerk Krottoschin mit 1403 Morgen 142 □ Ruthen Acker und



Wiesen, mit der Milchütung in dem Forstbelaufe Krotoschin und mit der Fischerei in dem Schwarzauer: See,

3) das Borwerk Warowiz mit 1119 Morgen 63 Ruthen Acker und Wiesen, und mit dem Rechte zur Milchütung in dem Forstbelaufe Warowiz und mit der Fischerei in dem Starliner: See.

Die feststehenden Pachtbedingungen können so wie die Anschläge, Vermessungsregister und Pläne zu jeder Zeit in unserer Domainenregistratur eingesehen werden, auch bleibt es den Pacht Liebhabern überlassen, sich an Ort und Stelle mit den Verhältnissen der Pachtobjecte bekannt zu machen.

Gebote auf die Domaine konkurrenz in dem vorangegebenen Complex oder auch auf das eine oder das andere der Borwerke wollen vermögensfähige und sonst qualifizierte Pachtbewerber, schriftlich oder zu Protokolle bei dem Departements: Rathe Herrn Regierungs: Rath Unz, jedoch vor dem 1sten Februar 1838 abgeben, da auf spätere nicht gerücksichtigt werden kann.

Marienwerder, den 15ten Dezember 1837.

Königliche Preussische Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Zum Verkauf von Bau-, Nutz- und Brennholzern stehen im hiesigen Forstreviere für das 1ste Quartal 1838 folgende Termine an, zu welchen Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Verkauf der Holzern nur gegen gleich baare Bezahlung stattfindet.

Nro.	Benennung der Belaufe, worin der Holzverkauf stattfindet	M o n a t			Bezeichnung der Sammelplätze
		Januar	Februar	März	
		D a t u m			
1	Belauf Suchau	d. 8, 15, 22 u. 29	d. 5, 12, 19 u. 26	d. 5, 12, 19 u. 26	Oberförsterei Grünfelde
2	: Rudno	d. 9, 16, 23 u. 30	d. 6, 13, 20 u. 27	d. 6, 13, 20 u. 27	Försterei Rudno
3	: Pulko	d. 3, 10, 17 24 u. 31	d. 7, 14, 21 u. 28	d. 7, 14, 21 u. 28	: Pulko
4	: Fuchswinkel	d. 5, 12, 19 u. 26	d. 2, 9, 16 u. 23	d. 2, 9, 16 23 u. 30	: Fuchswinkel

Grünfelde, den 1sten Januar 1838.

Der Oberförster.

In den Schlägen der Königl. Zanderbrückschen Forst mit Einschluß der Revierabtheilung Eisenbrück, sollen 600 Stck starke liefern Bauhölzer meistbietend verkauft werden.

Hiezu ist ein Termin auf Dienstag, den 6ten Februar c. in dem Königl. Forsthaufe zu Zanderbrück bei Hammerstein anberaunt mit dem Bemerkten, daß für sämtliche Hölzer im Termine 200 Rthlr. zur Sicherheit des Gebots baar gezahlt werden müssen. Schlochau in Westpr. den 11ten Januar 1838.

Der Königl. Forstinspector.

Die Unterschwellung des Försterhauses zu Cronschier, welche excl. Holz auf 20 Rthlr. 8 Sgr. 9 Pf. veranschlagt ist, soll dem Mindestfordernden zur Ausführung überlassen werden, und ist dazu ein Licitationstermin auf den 7ten Februar c. 2 Uhr Nachmittags im Försterhaufe zu Cronschier angesetzt, wozu qualifizierte Bauunternehmer hierdurch vorgeladen werden.

Der betreffende Anschlag liegt auf der unterzeichneten Oberförsterei zur Einsicht vor und werden die Baubedingungen in dem obigen Termine bekannt gemacht werden. Zippnow, den 6ten Januar 1838.

Königliche Oberförsterei.

Die an dem Bialla-Fließe im Belaufe Barlogl des Reviers Wodezwodda belegene und von dem Herrn Oberförster Lobach zu Schri de bisher benutzte Bruchwiese, soll höherer Anordnung zufolge, vom 1sten Januar 1838 ab, öffentlich an den Meistbietenden auf 3 hinter einander folgende Jahre verpachtet werden, wozu ein Termin auf den 15ten Februar 1838 dahier anberaunt ist und sich Pachtlustige zu Abgabe ihrer Gebote hier einfinden wollen.

Wodezwodda, den 30sten Dezember 1837. Der Königl. Oberförster.

Gemäß Verfügung der Königl. Hochverordneten Regierung, soll die Vermietung der Steingräberei-Nutzung des hiesigen Reviers, welche mit dem Ende des Jahres 1837 1sten April pachtlos ist, abermal auf 1 Jahr verpachtet werden; diesem zufolge habe ich einen Termin auf den 6ten Februar d. J. hier in der Dienstwohnung angesetzt, zu welchem Pächter mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß die Meistbietenden bis zur weitem Genehmigung an ihr Gebot gebunden sind, und die Hälfte des abgegebenen Gebots gleich im Termine deponiren müssen.

Die Bedingungen, welcher dieser Verpachtung zu Grunde liegen, werden im Termine zur Kenntniß kommen.

Ostrowo, den 2ten Januar 1838. Die Königl. Forstverwaltung.

Beilage